Ortsrat Hornburg
der Gemeinde Schladen-Werla

Beschlussvorlage Ortsrat Hornburg

Vorlage Nr.: BVH/0002/2026-2031

Federführung:	Fachbereich I	Datum:	28.10.2026
Bearbeiter:	Tobias Creydt	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	
Ortsrat Hornburg	16.11.2026	öffentlich

Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder

Gemäß § 60 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden zu Beginn der Sitzung nach der Wahl die Ratsfrauen und Ratsherren förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.
Ist ein Ratsmitglied in der konstituierenden Sitzung nicht anwesend, so erfolgt die Verpflichtung zu Beginn der ersten Sitzung, an der das neue Ratsmitglied teilnimmt.

Die Pflichtenbelehrung kann nach § 43 NKomVG mit der Verpflichtung verbunden werden.

Nach § 43 NKomVG ist, wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten durch den Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

In der Anlage ist der Wortlaut der §§ 40 bis 43 und 54 Abs. 3 und 4 beigefügt.

Die Pflichtenbelehrung und Verpflichtung erfolgt durch die bisherige Ortsbürgermeisterin oder den bisherigen Ortsbürgermeister.

Ist dieser selbst wieder Teil des Ortsrates wird seine Pflichtenbelehrung und Verpflichtung durch die bisherige Stellvertreterin oder bisherigen Stellvertreter durchgeführt.

(Martin Schulze)

Anlage/n
Niederschrift Pflichtenbelehrung OR Hornburg
Verpflichtung_Pflichtenbelehrung_Auszug_NKomVG